

SATZUNG
über die Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow
– Kostenerstattungssatzung (KES) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März .2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, Nr. 28), sowie des § 4 der Verbandssatzung des WAZ Seelow hat die Versammlung des WAZ Seelow in ihrer Sitzung am 27.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
§ 3	Kostenerstattungspflichtige
§ 4	Entstehung der Kostenerstattungspflicht
§ 5	Vorausleistungen auf den Kostenersatz
§ 6	Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Vorausleistungen
§ 7	Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 8	Anzeigepflichten
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Zahlungsverzug
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow – nachfolgend WAZ Seelow – betreibt zur Versorgung der Grundstücke der Gebiete seiner Mitgliedergemeinden mit Wasser in Trinkwasserqualität die zentrale Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der WAZ Seelow erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Grundstücksanschluss nach § 2 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Versorgungsanlage des Grundstückseigentümers (Kundenanlage). Er beginnt an der Abzweigung des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers).

- (4) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 3 haben dem WAZ Seelow die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen zu erstatten. Zur Kostenerstattung erhält der Kostenerstattungspflichtige gemäß § 3 einen Kostenerstattungsbescheid.
- (2) Zur Ermittlung der von den Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 3 zu tragenden Kosten für den Grundstücksanschluss wird bestimmt, dass der Aufwand des WAZ Seelow und die Kosten i.S.d. Abs. 1 nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet werden; gleiches gilt für die Abnahme des Grundstücksanschlusses. Zum Kostenersatz nach Satz 1 wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 Prozent erhoben. Die Kostenerstattungspflicht umfasst auch die nach den gesetzlichen Vorschriften anfallende Umsatzsteuer, die dem Kostenersatzanspruch des WAZ Seelow hinzuzusetzen ist. Der WAZ Seelow kann den Kostenerstattungspflichtigen vor Ausführung der Leistungen deren geschätzte ungefähre Kosten unverbindlich mitteilen.
- (3) Der WAZ Seelow kann sich für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.

§ 3

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Neben den Pflichtigen nach Absatz 1 und 2 ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, der den Auftrag für die Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erteilt hat.
- (4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn zwischen dem Antrag auf Durchführung einer kostenersatzpflichtigen Maßnahme und der Entstehung der Kostenersatzschuld ein Wechsel im Eigentum eintritt. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZ Seelow sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtsnachfolge schriftlich anzuzeigen;

die dafür maßgeblichen Unterlagen sind dabei vorzulegen. Wird der Wechsel dem WAZ Seelow nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für den Kostenersatz.

§ 4

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

- (1) Kostenersatz ist zu leisten, wenn für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert, oder beseitigt wurde oder Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grundstücksanschlusses durchgeführt wurden.
- (2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten i.S.d. § 2 Abs. 1, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist auch beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig erneuert, verändert oder beseitigt ist. Die Maßnahmen gelten auch dann als beendet, wenn der Anschluss durch den Kostenerstattungspflichtigen tatsächlich benutzt wird.

§ 5

Vorausleistungen auf den Kostenersatz

- (1) Der WAZ Seelow kann Vorausleistungen auf den Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung des Grundstücksanschlusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten nach § 2 Abs. 2 mit Beginn der Maßnahmenplanung oder der Leistungsausführung anfordern und von den Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 3 erheben. Zu den dem WAZ Seelow mit der endgültigen Kostenerstattung abzugelenden Aufwendungen zählen auch die Kosten für Verwahrensgebühren und Negativzinsen, die gegenüber dem WAZ Seelow erhoben werden. Vorausleistungen werden vom WAZ Seelow nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend. Die Vorausleistung kann neben einer etwaig erforderlichen Sicherheitsleistung erhoben werden.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Vorausleistungen

- (1) Der zu leistende Kostenerstattungsbetrag wird nach Entstehung der Kostenerstattungspflicht durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Für Vorausleistungen im Sinne des § 5 gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem WAZ Seelow und dessen Beauftragten alle für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsbetrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der WAZ Seelow und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Kostenerstattungspflichtigen haben weiterhin den

Beauftragten des WAZ Seelow den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- und Zählerleinrichtungen zu gestatten und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu ermöglichen und dies zu dulden.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück - auch ohne Eintragung im Grundbuch - ist dem WAZ Seelow oder dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen; die dafür maßgeblichen Unterlagen sind dabei vorzulegen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Berechtigte am Grundstück dieser Pflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs beeinflussen können, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies dem WAZ Seelow unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Kostenerstattungspflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem WAZ Seelow schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 5 oder § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WAZ Seelow nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 - b) § 7 Abs. 1 dem WAZ Seelow oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsbetrages erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
 - c) § 7 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen des WAZ Seelow oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;
 - d) § 7 Abs. 2 Satz 3 den Beauftragten des WAZ Seelow den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- oder Zählerleinrichtungen nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet;
 - e) § 8 Abs. 2 Satz 1 dem WAZ Seelow nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen können;
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 2 dem WAZ Seelow nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 neu errichtet, geändert oder beseitigt wurden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZ Seelow.

§ 10 Zahlungsverzug

Rückständiger Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg findet Anwendung.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes sowie zur Beitreibung der Ansprüche des WAZ Seelow aus dieser Satzung und der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim WAZ Seelow bzw. bei den Mitgliedergemeinden zulässig: Grundstückseigentümer und gleichgestellte Personen, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Inhalt der Arbeiten nach § 2, Anschrift des Eigentümers und deren Beauftragten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 27.11.2023

Zinke
Verbandsvorsteher

DIENSTSIEGEL